

# «Der liechtensteinische Mittelweg»

**Drei Jahre forschte die Juristin Elisabeth Berger über die Rezeptionspraxis im liechtensteinischen Privatrecht. Gestern präsentierte sie das Ergebnis ihrer Arbeit: Ein diesem Thema gewidmeter Band der Schriften zum liechtensteinischen Recht.**

Von Shusha Maier

Als Liechtenstein im Jahr 1812 – fast hundert Jahre nach seiner Erhebung zum Reichsfürstentum – eine eigene Rechtsordnung gegeben wurde, bediente man sich zum ersten Mal im Ausland. Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das mit 1. Jänner 1812 in den Deutschen Erbländern der Österreichischen Monarchie in Kraft getreten war, hatte demgemäss auch für Liechtenstein seine Gültigkeit.

Manche Passagen des bald 200jährigen Werks haben bis heute Gültigkeit; für die Gesamtheit des liechtensteinischen Privatrechts aber wilderten hiesige Juristen schliesslich auch in etlichen anderen Rechtsordnungen, allen voran in der schweizerischen.

Wie diese Rechtssetzung vonstatten ging, woher welche Rechtsnorm rezipiert wurde und vor allem aus welchen Gründen, waren die Themen denen Elisabeth Berger, Assistentin am Institut für Rechts- und Verwaltungsgeschichte der Universität Wien, drei Jahre Forschungstätigkeit widmete. Vergeben worden war der Forschungsauftrag vom Liechtenstein-Institut.

Am Institut in Bendern präsentierte Elisabeth Berger gestern auch das Ergebnis ihrer Arbeit: Den druckfrischen Band «Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB», erschienen in der Reihe Schriften zum liechtensteinischen Recht im GMG Verlag. Rupert Quaderer, Präsident

des Wissenschaftlichen Rats am Liechtenstein-Institut, ist stolz auf diese Publikation, die «sicher viel Beachtung finden wird».

## Von hüben und drüben das Beste

Umso mehr, weil das liechtensteinische Privatrecht stets im Schatten des umso mehr beachteten Personen- und Gesellschaftsrecht steht. Dennoch berichtete Elisabeth Berger, habe sie sich bereits auf ältere Publikationen zu diesem Thema beziehen können. So beschäftigte sich der österreichische Jurist Franz Gschnitzer bereits in den 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit dem «Rechtsleben im Kleinstaat» und in diesem Zusammenhang in erster Linie mit Liechtenstein, denn – so die Erkenntnis des Professors an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck – die Problematik der Rechtsrezeption lasse sich in Liechtenstein in allen Einzelheiten studieren.

Es blieb nämlich keineswegs bei der Übernahme der österreichischen Rechtsnormen; nachdem 1923 der Zollvertrag mit der Schweiz geschlossen worden war, wurde der Einfluss der Eidgenossenschaft auch im liechtensteinischen Rechtswesen spürbar. Das Schweizer Zivilgesetzbuch war zu jener Zeit das modernere und diente Liechtenstein als Vorbild nach dem eine fünfbandige Privatrechtssammlung entstehen hätte sollen. In Tat und Wahrheit kam man allerdings über Band zwei nicht hinaus, sagte Elisabeth Berger.

Realisiert wurden das ABGB und das Personen- und Gesellschaftsrecht PGR, die aus Versatzstücken aus der österreichischen und Schweizer Rechtsnorm bestehen, ausgewählt nach deren Opportunität. Besonders am ABGB könne man die Rezeptionsgeschichte gut in ihren einzelnen Etappen nachvollziehen. So sei die nächste grosse Anstrengung, das ABGB zu modernisieren, in den 50er-Jahren ohne



Elisabeth Berger und Rupert Quaderer: Das Augenmerk aufs ABGB gelegt.

Bild R. Schachenhofer

nennenswerte Ergebnisse geblieben. Ein weiterer Anlauf zur Modernisierung wurde unter der Federführung von Walter Kieber in den 70er-Jahren genommen. Kieber schrieb dabei die Erkenntnis fest, dass «Rezeption ein Faktum ist» und verlangte nunmehr, dass sie auf Rechtstradition und Rechtskontinuität Rücksicht nehmen müsse. Ansonsten sei es, das ist die einhellige Meinung, die Forscher und Rechtsgelehrte teilen, die einzige Möglichkeit für einen Kleinstaat, ein Rechtssystem zu installieren. «Natürlich ist Rezeption ein passiver Vorgang, der aber auch aktives Handeln nötig macht», relativiert Elisabeth Berger. Es müsse ja entschieden werden, welche

Rechtsnorm gerade passend ist und diese müsse schliesslich adaptiert werden, um ins nationale Rechtsgefüge eingeflochten zu werden.

## Jetzt aber wirklich

Mit der vorliegenden Publikation ist aber Elisabeth Berbers Engagement für das liechtensteinische ABGB nicht zu Ende. Die nächste Gesetzesnovelle wird gerade vorbereitet: Zum 200-jährigen Jubiläum des ABGB im Jahr 2012 soll das Gesetzbuch völlig neu überarbeitet werden. «Liechtenstein hinkt mit Revisionen nach», ein Manko, das eine Kommission aus der Welt schaffen soll. Neben der österreichischen Rechtsgelehrten Berger ge-

hören der liechtensteinische Justizminister Regierungschef-Stellvertreter Klaus Tschüscher, der Präsident der Liechtensteinischen Anwaltskammer Mario Frick und der Landgerichtsvorstand Benedikt Marxer der Kommission an. Elisabeth Berger ist überzeugt, dass diese neuerlichen Bemühungen, das liechtensteinische ABGB in Inhalt und Sprache der Zeit anzupassen, von Erfolg gekrönt sein werden: «Im günstigsten Fall sind wir bis 2011 fertig», stellte sie in Aussicht.

Elisabeth Berger: Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB; GMG Verlag, Schaan, ISBN 978-3-906264-60-8.

## Telecom Liechtenstein AG will Liegenschaft kaufen

**Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 3. Juni einen Bericht und Antrag betreffend den Verkauf der Liegenschaft «Telefonzentrale Vaduz» und der Parzellen 1729 und 1730 an die Telecom Liechtenstein AG an den Landtag verabschiedet.**

Wie im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zur mittelfristigen Planung staatlicher Bauten und Anlagen aus dem Jahre 2004 bereits ausgeführt, verkauft die Regierung Liegenschaften, welche nicht zu den primären Kernaufgaben des Staates zählen. Mit einem Bericht und Antrag aus dem Jahre 2006 hat sich der Landtag schon einmal mit dem Verkauf an die Liechtenstein Telenet AG (mittlerweile Telecom Liechtenstein AG) befasst. Aufgrund der damals parallel dazu in Diskussion stehenden Neuausrichtung und Konsolidierung der Geschäftsbeziehungen zwischen der LTN und den LKW sowie offenen Fragen der Ermittlung des Verkaufspreises war kein Beschluss über den Verkauf an die LTN gefasst worden. Das Land Liechtenstein ist Eigentümerin der Liegenschaft Schaanerstrasse 1, «Telefonzentrale

Vaduz», Parzelle Nr. 1731, sowie der angrenzenden Grundstücke Nr. 1729 und 1730. Die Parzelle Nr. 1731 ist heute an die Telecom Liechtenstein AG vermietet. Alle drei Parzellen sind der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet. Die Telecom Liechtenstein AG als selbstständiges Unternehmen ist nach wie vor gewillt, die Liegenschaft samt den angrenzenden Parzellen zu erwerben. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (landesweite Verkabelung) sind ausser der Telecom Liechtenstein AG keine potenziellen Interessenten für den Kauf dieser Liegenschaften vorhanden.

## Die Verkaufspreise

Der Verkaufspreis für die Liegenschaft Parzelle Nr. 1731 von 9 052 382 Franken basiert auf Gebäude- und Mietwertschätzungen unter Berücksichtigung der Eigeninvestitionen der Telecom Liechtenstein AG in den vergangenen Jahren. Dem Verkaufspreis für die angrenzenden, unbebauten Grundstücke Parzelle Nr. 1729 und 1730 von 1 209 598 Franken liegt ein Klafferpreis von 3500 Franken, entsprechend dem Schätzwert des Landesschätzers und weiterer Experten, zugrunde. (pafl)



Soll den Besitzer wechseln: Die Telecom will dem Land die «Telefonzentrale Vaduz» abkaufen. Jetzt braucht sie noch den Segen des Landtages.

Bild Daniel Ospelt

**Neueröffnung: Samstag, 7. Juni**

**Neueröffnungsangebot:  
Tagesmenü und Getränk  
für nur CHF 10.–**

**Wir bieten mittags und abends verschiedene  
kulinarische Köstlichkeiten an. Frischprodukte wie  
Salate, Früchte und Säfte sind ebenfalls zu haben.  
Ab 1. Juli online vorbestellen und abholen.**

**Öffnungszeiten:  
Mo – So, von 9 – 20 Uhr, Durchgehend**

**e-me@l**

**www.whatever we want  
Express Food – Take Away**

**Vaduzerhof  
Städtle 3, 9490 Vaduz**

**www.e-meal.li**